

Casselsche Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Heßischen gnädigstem Privilegio.

1779^{tes}
Jahr.



23^{tes}
Stück.

Montag den 7^{ten} Junius.

Citatio Edictalis.

- 1) Der vor mehreren Jahren zu Altenstatt Churfürstl. Mainzischen Amts Raumburg verstorbene kurzem verstorbenen Eheweib einer nachgelassenen Tochter des dasigen Inwohners Johann Martin Wicke seine besessene Güther an den dormaligen Besitzer Hermann Himmelreich bey seinen Lebzeiten dergestalten übertragen, daß dieser nach Ableben beyder übertragenden Eheleuten, an des Joh. Jost Heinemanns rechte Schwester Kinder zu Altenhasungen 120 thlr., und an dessen Stiefschwester des Jacob Wilhelms Eheweib zu Altendorf 80 thlr., dann an die sämtliche Befreunden des Heinemannischen Eheweibs einer gebornen Wickin aus besagtem Altenstatt 200 thlr. herauszahlen solle. Wie nun dermalen nach Ableben beyder disponirenden Eheleuten der Uebernehmer der Heinemannischen Güther Hermann Himmelreich bey Churfürstlichem Amt die Instanz gemacht, daß er nicht wissen könne, wo die Erben derer Heinemannischen Eheleuten sich aufhielten, und wer diese alle seyen, sofort um deren öffentliche Vorladung gebeten, und diesem Begehren deferiret worden, als werden alle und jede, welche an vorbeschriebenen Vermächtnissen ein Erbschaftsrecht zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, binnen zwey Monat vor dahiesigem Amt mit erforderlicher Legitimation entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, nach Verlauf dieser peremptorischen Frist aber zu gewärtigen, daß der oder diejenige von dieser Erbschaft präcludiret, und solche denen sich bereits angemeldet habenden Joh. Jost Heinemannisch- und resp. Wickischen Befreunden ausgesaget werden solle. Raumburg den 1. May 1779.
- Churfürstl. Mainzif. Amt dahier.
Ver-